

PR2_PLO_001
PR2_PLO_004
PR2_PLO_014
PR2_PLO_028

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Neumünster, Stadt; Rendswühren; Bönebüttel; Groß Kummerfeld

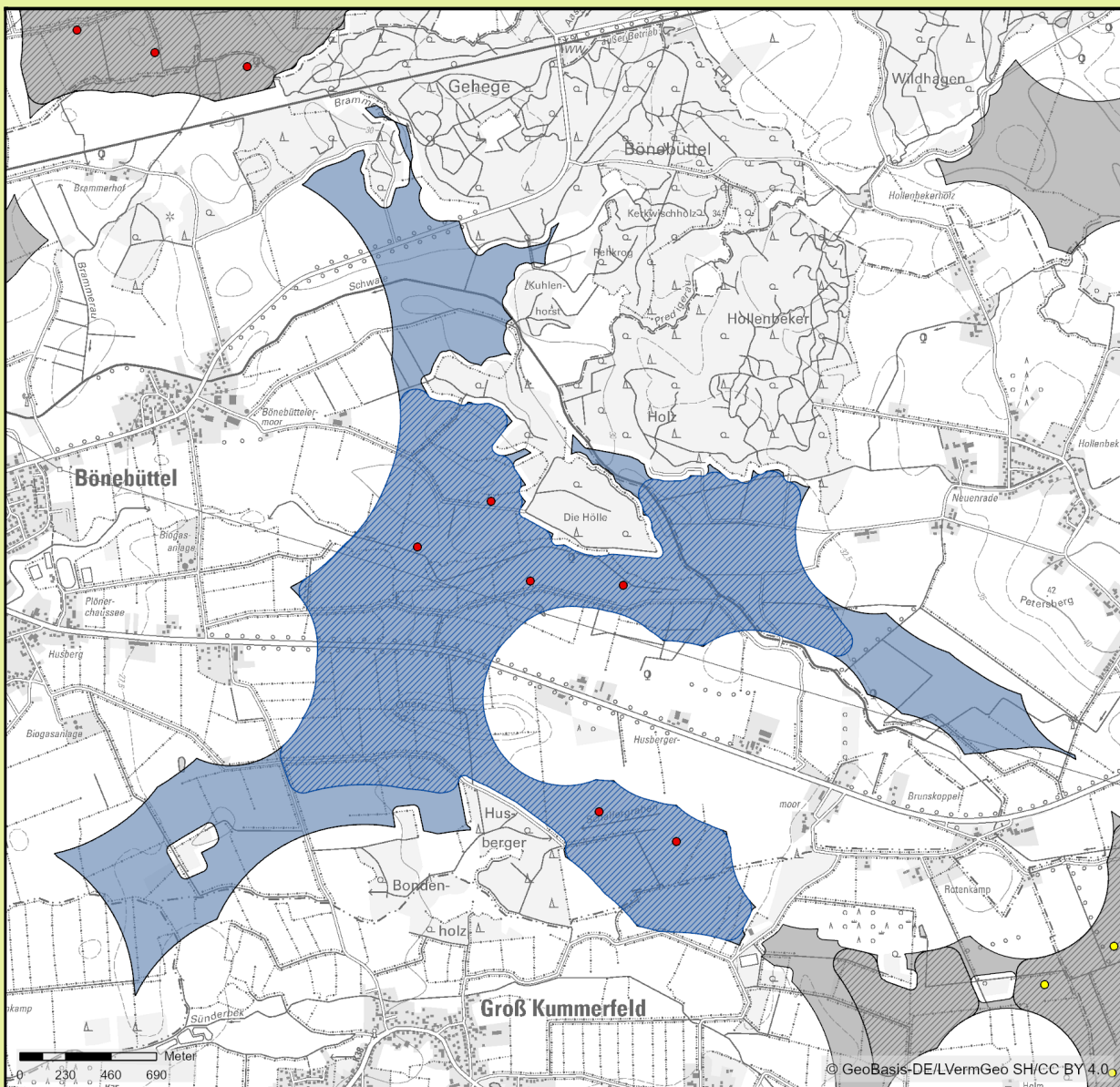
Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 490,2

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Rendswühren; Bönebüttel; Groß Kummerfeld

Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 310,9

Kartenausschnitt



- | | | |
|--|---|------------------------|
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert | VRG Windenergie verändert in der Umgebung | WEA in Betrieb |
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert | VRG Windenergie unverändert in der Umgebung | WEA vor Inbetriebnahme |
| Potenzialfläche | Potenzialfläche in der Umgebung | |

Konfliktisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	157,0	ha	mittel	49,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	hoch	5,3	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	mittel	13,5	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	mittel	314,3	ha	mittel	176,3	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	11,0	ha	mittel	7,9	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	15,9	ha	mittel	12,3	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	mittel	9,4	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	102,0	ha	mittel	81,6	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	9,3	ha	gering	5,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,7	ha	gering	2,6	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	1,4	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	33,1	ha	mittel	17,4	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	3,5	ha	gering	0,8	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die bislang aus zwei Teilflächen bestehende Potenzialfläche wird gegenüber dem Entwurf 2025 zu einer Potenzialfläche zusammengeführt und weiterhin teilweise, jedoch vergrößert, als Vorranggebiet übernommen. Hintergrund ist, dass aufgrund der nicht mehr zu berücksichtigenden Rotmilanbrutplätze die entsprechenden Nahbereiche – und im Weiteren die Umgebungsbereiche – unberücksichtigt bleiben können. Dadurch erweitert sich die Potenzialfläche im Nordwesten und Nordosten.

Der nördlich des Waldes „Die Hölle“ und südlich des Hans-Siem-Weg gelegene Bereich wird jedoch weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen. Damit soll einer Umfassung der Ortslage Bönebüttel entgegengewirkt werden. Zusammen mit dem südlichen Teilbereich dieses Vorranggebietes und dem Vorranggebiet PR2_PLO_004 ist bereits eine nicht unerhebliche Umfassungssituation gegeben. Um diese nicht zu verstärken, erfolgt nach Norden keine Erweiterung.

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um die Ortslagen der Gemeinde Bönebüttel wird differenziert betrachtet. Für den Teilbereich, in dem Windenergieanlagen genehmigt sind, wird kein erweiterter Umgebungsbereich um die Ortslagen der Gemeinde Bönebüttel übernommen, da eine weithin sichtbare Vorbelastung entstehen wird und somit bislang unbebaute Räume nicht mehr freigehalten werden können. Hier gilt ein Abstand von 800 Metern zu Ortslagen. Dies gilt aber nicht für die Bereiche südlich der Bundesstraße B430. Aufgrund der in diesen Bereichen fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt.

Für die Ortslage der Gemeinde Groß Kummerfeld wird der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter ebenfalls differenziert betrachtet. Im östlichen Bereich (innerhalb des Vorranggebietes PR2_PLO_306 der Teilfortschreibung der Raumordnungspläne zum Thema Windenergie an Land von 2020) sind ebenfalls Windenergieanlagen genehmigt worden, es entsteht dort eine weithin sichtbare Vorbelastung, so dass ein Abstand von 800 Metern zugrunde gelegt wird. Der Bereich westlich des Kummerfelder Wegs und östlich des Kummerfelder Wegs bis zu dem Wald im Bereich des Schallergrabens wird hingegen nicht übernommen, hier wird ein Umgebungsbereich von 1.000 Metern angesetzt. Einerseits besteht hier keine weithin sichtbare Vorbelastung, andererseits ist der westlich des Kummerfelder Wegs bestehende Potenzialflächenteil, welcher innerhalb des Stadt-und-Umland-Bereiches von Neumünster gelegen ist, für die Gemeinde Bönebüttel als Entwicklungsmöglichkeit zu erhalten.

Der südöstliche Bereich wird nach Osten erweitert, ein Abstandserfordernis zu dem an der Straße „Am Klinkenberg“ gelegenen Schießstand ergibt sich nicht. Damit bildet der Abstand um die dortige Waldfläche die östliche Grenze. Im Norden dieser Teilfläche wird das Vorranggebiet geringfügig aufgrund des Abstandserfordernisses zu dem Sondergebiet „Entsorgungshof“ (Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel) verkleinert.

Auch der bislang aufgrund des zu berücksichtigenden Rotmilans ausgeschlossene östliche Bereich, der nördlich der Freileitung gelegen ist, wird nun teilweise als Vorranggebiet festgelegt. Ausgenommen wird dabei der 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich um die Ortslage der Gemeinde Rendswühren. Aufgrund der in diesen Bereichen fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt. Die östliche Grenze bildet somit die Mindestbreite für ein Vorranggebiet, die sich aus dem Abstand zwischen dem 1.000 Meter Siedlungsabstand zu der Ortslage der Gemeinde Rendswühren und dem 400 Meter Abstandsbereich um das Sondergebiet „Entsorgungshof“ ergibt.

Der innerhalb der Fläche gelegene Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems wird hingegen übernommen. Hierbei handelt es sich um einen solchen mit regionaler Bedeutung, der im Gegensatz zu denjenigen mit landesweiter Bedeutung eher mit einer Windenergienutzung vereinbar ist. Es ist nicht erkennbar, dass hier Belange entgegenstehen. Durch den Zuschnitt des Vorranggebietes entfallen Überlagerungsbereiche mit Kompensations- und Ökokontoflächen und dem Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster. Erforderliche Abstände zu Freileitungen und klassifizierten Straßen sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen, stehen jedoch der Vorranggebietsausweisung nicht entgegen. Gleiches gilt für die das Vorranggebiet durchlaufende Biotopverbundachse und die Überlagerung mit einem Talraum an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern.

Unberücksichtigt bleiben kann das nur sehr geringfügig betroffene Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Zum einen wegen der nur randlichen Überlagerung, zum anderen ist dieses Vorbehaltsgebiet in der Neuaufstellung der allgemeinen Regionalpläne nicht mehr vorgesehen.

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Schillsdorf; Neumünster, Stadt; Bönebüttel; Tasdorf; Negenharrie; Großharrie

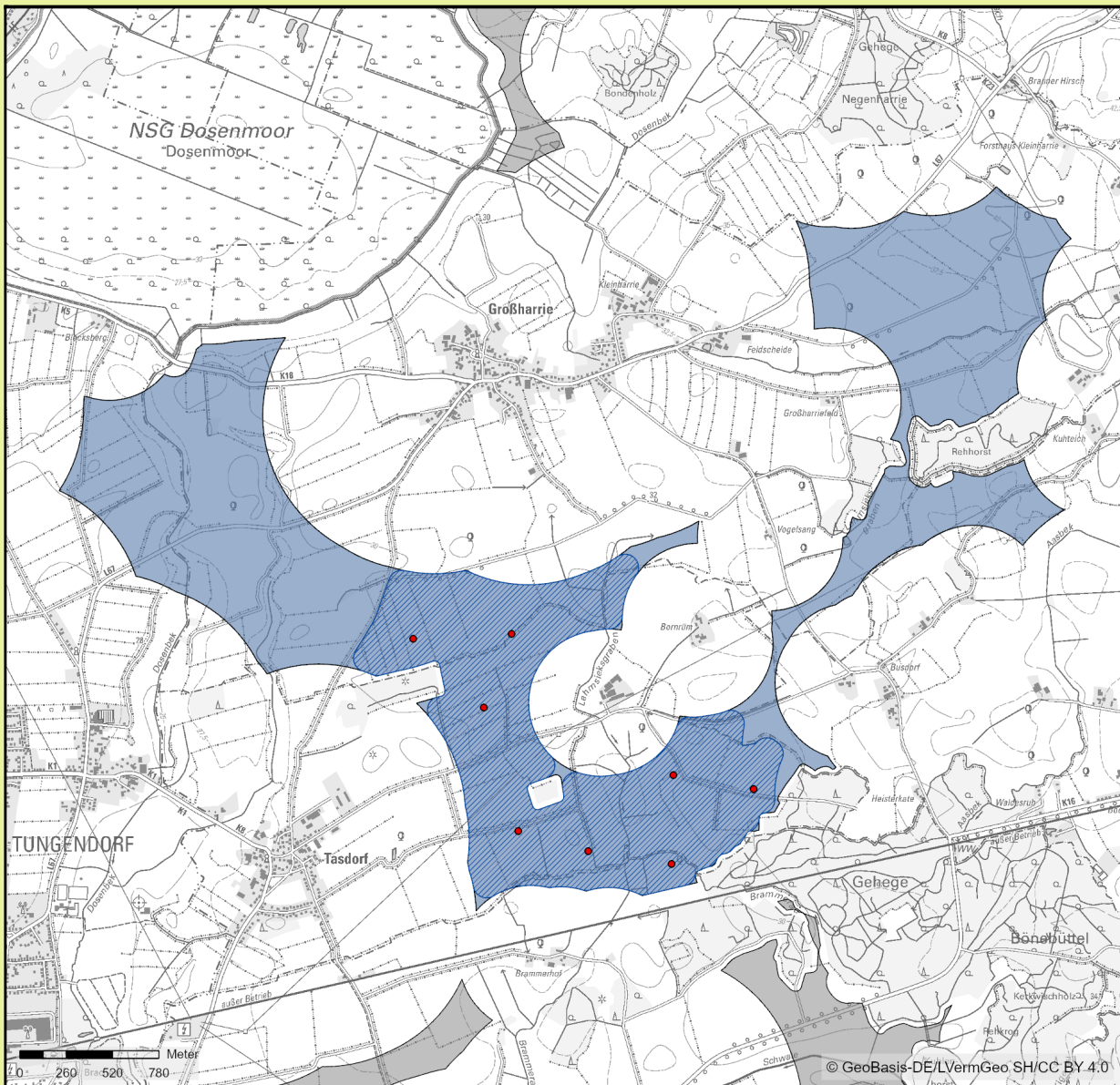
Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 576,5

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Schillsdorf; Bönebüttel; Tasdorf; Großharrie

Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 212,7

Kartenausschnitt



VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert

VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert

Potenzialfläche

VRG Windenergie verändert in der Umgebung

VRG Windenergie unverändert in der Umgebung

Potenzialfläche in der Umgebung

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Konflikttrisikoaanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	163,7	ha	mittel	57,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	mittel	9,2	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	hoch	435,9	ha	hoch	212,7	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	17,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	22,9	ha	mittel	6,7	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	mittel	47,8	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	5,1	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	35,6	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	4,9	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	mittel	184,5	ha	mittel	14,5	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	153,3	ha	mittel	8,1	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	24,6	ha	mittel	7,3	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	5,4	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen, das Vorranggebiet gegenüber dem Entwurf 2025 geändert. Weiterhin ausgeschlossen wird der Teilbereich östlich des Busdorfer Wegs. Wesentliche Teilbereiche überlagern sich mit den Umgebungsbereichen um einen Seeadlerbrutplatz und mehrere Rotmilanbrutplätze. Es ist mit einer sehr hohen Konfliktintensität zu rechnen, so dass zum Schutz der Individuen die Umgebungsbereiche nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Auch besteht innerhalb dieser Umgebungsbereiche keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung, die in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Ebenfalls nicht übernommen wird der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um die Ortslage der Gemeinde Schillsdorf. Eine weithin sichtbare Vorbelastung wird hier nicht zugrunde gelegt. Zwar durchläuft die Freileitung den Bereich, welche grundsätzlich als eine solche Vorbelastung in Betracht kommt, jedoch ist aufgrund der Spannungsebene von 110 kV und den damit verbundenen geringen Bauhöhen der Masten keine dominierende visuelle Beeinträchtigung gegeben. Vielmehr ist es so, dass diese Freileitung im Landschaftsbild untergeht. Zudem überlagert sich der Teilbereich mit der im Aufstellungsverfahren befindlichen 41. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Hier ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vorgesehen. Zwar kann grundsätzlich eine parallele Nutzung von Windenergie und Solar möglich sein. Jedoch kann ein Vorranggebiet Windenergie nur dann dort festgelegt werden, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie gesichert wird. Dies ist hier nicht der Fall, so dass der Bereich der Bauleitplanung ausgeschlossen wird. Es verbleibt außerhalb der genannten Überlagerungen keine Fläche, die die Anforderungen an die Mindestgröße erfüllt.

Die Teilfläche südlich des Busdorfer Wegs und östlich des Harrier Wegs wird als Vorranggebiet übernommen. Dabei werden die Teile der Potenzialfläche, die innerhalb der Umgebungsbereiche von 800 bis 1.000 Meter um die Innenbereiche der Gemeinden Großharrie und Tasdorf liegen, ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Aufgrund der in diesen Bereichen genehmigten Windenergienutzung entsteht eine weithin sichtbare Vorbelastung, so dass kein unbebauter Raum mehr, den es zu schützen gilt, besteht. Teilweise liegt der Flächenteil im Osten innerhalb des Umgebungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz.

Grundsätzlich sollen diese Bereiche von einer Windenergienutzung freigehalten werden, da aufgrund der Raumnutzungsintensität ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Jedoch erfolgt hier die Abwägung zugunsten der genehmigten Anlagen. Das erhöhte Tötungsrisiko des betroffenen Individuums wird daher hingenommen, da durch die Freihaltung anderer Bereiche sowie aufgrund weiterer Ausschluss- und Abwägungskriterien des Natur- und Artenschutzes ein guter Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann. Damit wird ein Teil des Umgebungsbereiches in Anspruch genommen, wobei der Nahbereich entsprechend dem Ziel der Raumordnung ausgeschlossen bleibt, da hier von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. In dem übrigen Umgebungsbereich kann einerseits eine Konfliktminimierung durch Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit § 45b Absatz 6 BNatSchG auf der Genehmigungsebene erreicht werden, andererseits werden an anderer Stelle Flächen ohne Vorbelastung freigehalten und tragen somit zu einem Erhalt der Population bei. Die Abgrenzung innerhalb des Umgebungsbereiches erfolgt dabei im Norden an der Gemeindegrenze Schillsdorf/ Tasdorf und im Süden anhand des Waldabstandes zum Staatsforst Neumünster. Da ein Rotmilanbrutplatz, dessen Umgebungsbereich einen südöstlichen Teilbereich des Vorranggebietes überlagerte, nicht mehr als zu berücksichtigend gilt, kann eine geringfügige Erweiterung des Vorranggebietes im Bereich des Busdorfer Wegs erfolgen.

Der Potenzialflächenbereich westlich des Harrier Wegs wird aus unterschiedlichen Erwägungen nicht als Vorranggebiet übernommen. Einerseits werden hier die Umgebungsbereiche von 800 bis 1.000 Meter um die Innenbereiche der Stadt Neumünster und der Gemeinde Großharrie von einer Vorranggebietsnutzung ausgeschlossen, da aufgrund der in diesen Bereichen fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Zusätzlich soll aufgrund der Lage innerhalb des Stadt-und-Umland-Bereiches (SUB) von Neumünster der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Vorzug gegeben. Auch wenn keine konkreten Entwicklungsabsichten bestehen, soll innerhalb des SUB potenzielle Möglichkeiten nicht durch ein Vorranggebiet beschränkt oder unmöglich gemacht werden. Andererseits bestehen Überlagerungen des Landschaftsschutzgebietes Stadtrand Neumünster mit einer Biotopverbundachse und einem Talraum an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern, so dass auch zum Schutz dieser Räume eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird. Hingegen kann in der als Vorranggebiet verbleibenden Potenzialfläche der durchlaufende Talraum an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für erforderliche Abstände zu Freileitungen und klassifizierten Straßen. Ebenso kann die sehr kleinteilige Überlagerung mit dem Umgebungsbereich um Schlafgewässer von Kranichen unberücksichtigt bleiben, da es sich um einen nicht besonders schützenswerten Raum handelt. Rohstoffpotenzialflächen sind nach dem Flächenzuschnitt nicht mehr betroffen wie auch Kompensations- und Ökokontoflächen.

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Plön
 Stadt/Gemeinde: Blekendorf; Kletkamp

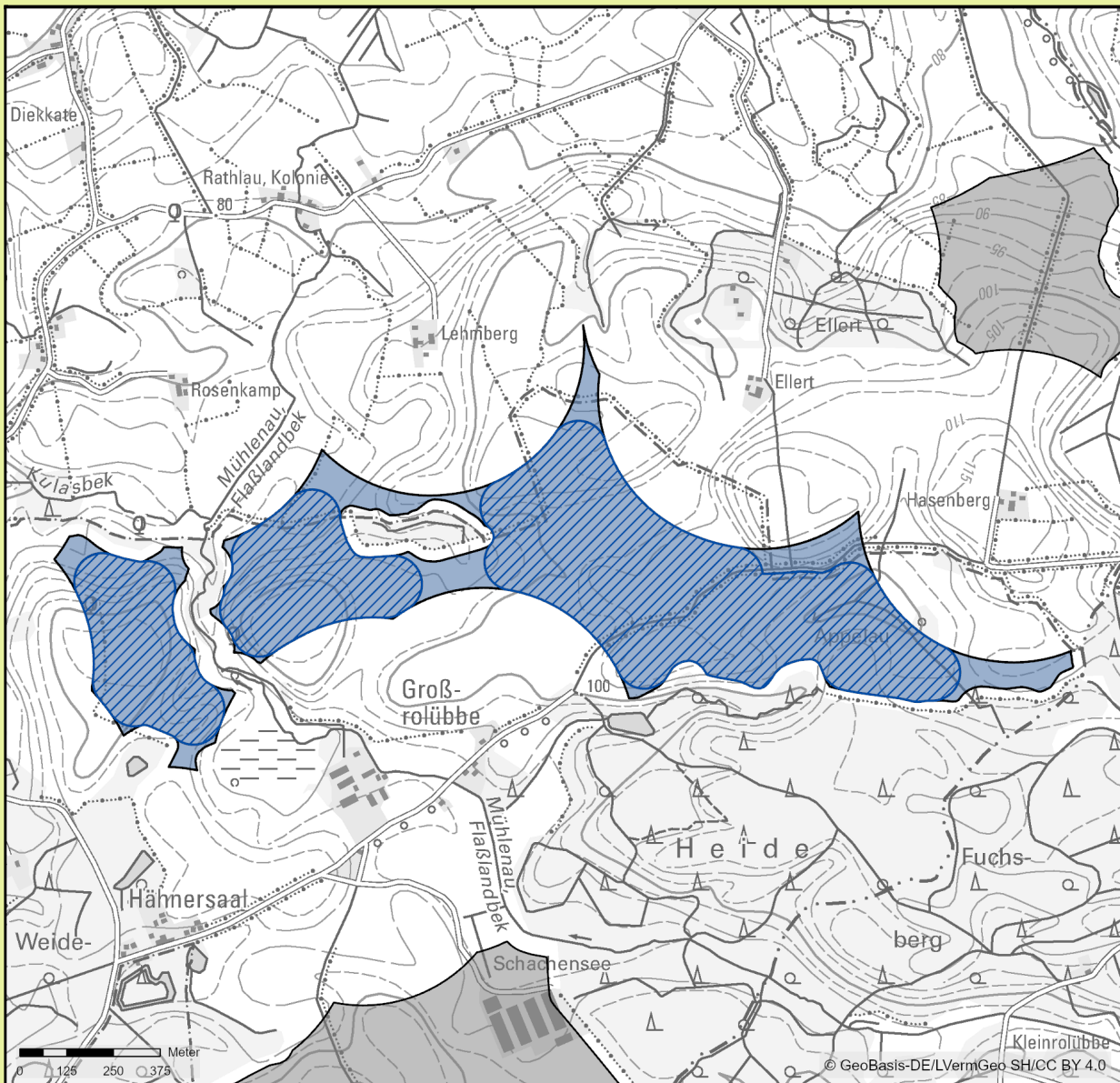
Anzahl Teilgebiete: 2
 Größe (ha): 82,9

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Plön
 Stadt/Gemeinde: Blekendorf; Kletkamp

Anzahl Teilgebiete: 3
 Größe (ha): 69,6

Kartenausschnitt



- | | | |
|--|---|------------------------|
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert | VRG Windenergie verändert in der Umgebung | WEA in Betrieb |
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert | VRG Windenergie unverändert in der Umgebung | WEA vor Inbetriebnahme |
| Potenzialfläche | Potenzialfläche in der Umgebung | |

Konfliktisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	14,4	ha	mittel	9,5	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	mittel	82,9	ha	mittel	69,6	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,3	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,8	ha	gering	0,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	mittel	82,9	ha	mittel	69,6	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	79,9	ha	hoch	67,4	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Abwägungsentscheidung

Die aus zwei Teilgebieten bestehende Potenzialfläche wird als Vorranggebiet übernommen, im Nordosten jedoch gegenüber dem Entwurf 2025 reduziert. Hier besteht eine Überlagerung mit den Flächen der Stiftung Naturschutz, die als Lebensraum für die Feldlerche entwickelt werden. Eine negative Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, so dass hier die Anpassung der Abgrenzung erfolgt, um die Stiftungsflächen von einer Vorranggebietsnutzung auszunehmen. Das Vorranggebiet wird so ausgewiesen, dass die zugrunde gelegte Referenzanlage an jeder Stelle errichtet werden könnte; damit entfallen diejenigen Bereiche, die nicht den Dimensionen der Referenzanlage entsprechen.

Zwar liegt die Fläche innerhalb des ca. 6.496 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“. Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung dient das Gebiet der Erhaltung und Entwicklung der Biotopstrukturen, des Landschaftsbildes, der landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten, der kulturhistorischen Anlagen sowie der geologischen und geomorphologischen Objekte. Da auch auf raumordnerischer Ebene diese Belange Berücksichtigung finden, in diesem Bereich der Potenzialfläche jedoch keine besonders schutzwürdigen Belange entgegenstehen, soll der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden.

Militärische Belange können grundsätzlich betroffen sein, stehen einer Windenergienutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Aus den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen ergeben sich jedenfalls keine Hinweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen ist. Bei den betroffenen Geotopstrukturen handelt es sich um Bereiche, die keiner erhöhten Schutzwürdigkeit unterliegen und somit für einer Vorranggebietsausweisung in Anspruch genommen werden können. Aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde stehen diese denkmalpflegerische Belange ebenfalls nicht entgegen.

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Stakendorf; Schwartbuck; Bendfeld;
 Hohenfelde

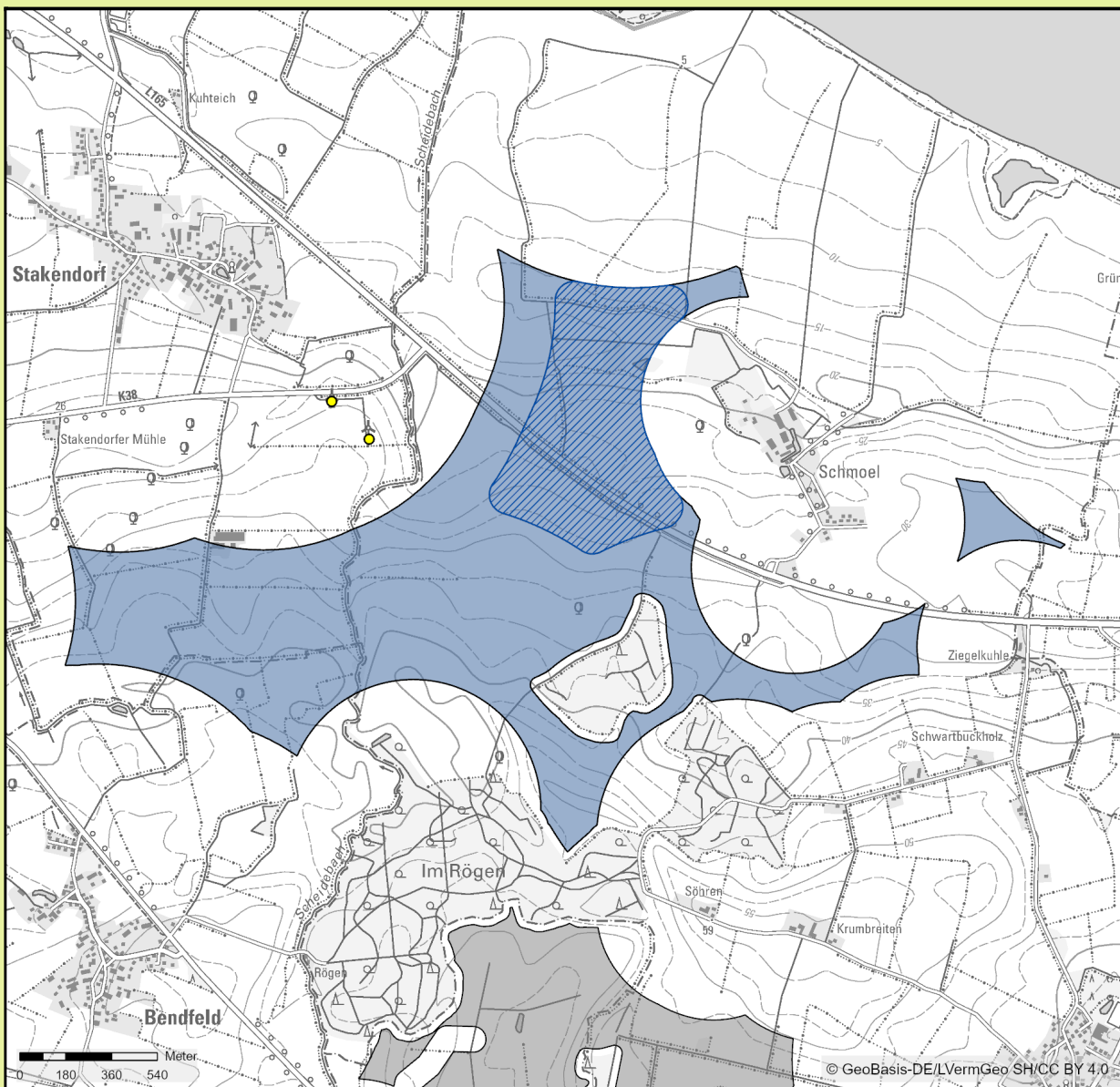
Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 254,3

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Schwartbuck

Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 51,2

Kartenausschnitt



- | | | |
|--|---|------------------------|
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert | VRG Windenergie verändert in der Umgebung | WEA in Betrieb |
| VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert | VRG Windenergie unverändert in der Umgebung | WEA vor Inbetriebnahme |
| Potenzialfläche | Potenzialfläche in der Umgebung | |

Konfliktisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	77,9	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	hoch	8,6	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	9,2	ha	mittel	5,9	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	mittel	55,5	ha	mittel	34,8	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,4	ha	gering	1,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	hoch	153,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	2,7	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz		Konfliktisiko	betroff. Fläche		Konfliktisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	51,7	ha	hoch	39,5	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die aus zwei Teilgebieten bestehende Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen, gegenüber dem Entwurf 2025 jedoch im Süden verkleinert.

Bereiche des westlichen Teilgebietes überschneiden sich im Süden und Westen mit dem Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um den Innenbereich der Gemeinde Bendfeld sowie der Gemeinde Stakendorf. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden.

Im Hinblick auf die Überschneidung der Potenzialfläche mit den Umgebungsbereichen um zwei Rotmilanbrutplätze gilt Folgendes: In den Umgebungsbereichen besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität hier besonders hoch ist. Diese Bereiche sollen von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Die Freihaltung der Umgebungsbereiche dient dem Schutz der Individuen. Eine Vorbelastung durch errichtete oder genehmigte Windenergieanlagen, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieser Bereiche sprechen könnte, besteht hier nicht. Zudem soll mit der Freihaltung dieser Bereiche an anderer möglichst mit Windenergieanlagen vorbelasteter Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Daher werden die Umgebungsbereiche nun von einer Vorranggebietsausweisung ausgeschlossen.

Zwar liegt der Flächenteil nördlich der Landesstraße 165 innerhalb des ca. 808 ha großen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ostseeküste zwischen Stakendorfer Strand und Hohenfelde und Umgebung“. Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung dient das Gebiet der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen Biotopstrukturen und -funktionen und des Landschaftsbildes. Da auch auf raumordnerischer Ebene Biotopstrukturen Berücksichtigung finden, in diesem Bereich der Potenzialfläche jedoch keine besonders schutzwürdigen entgegenstehen bzw. im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden können, soll der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild wird keine wesentliche zusätzliche Belastung gesehen, wenn unmittelbar südlich des Landschaftsschutzgebietes eine Windenergienutzung stattfindet. Darüber hinaus steht die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse.

Insofern werden die Schutzziele des LSG geringer gewichtet als das Interesse an einer Windenergienutzung.

Abstandserfordernisse zur Landesstraße sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu beachten.

Belange des Denkmalschutzes werden seitens der obersten und oberen Denkmalschutzbehörde des Landes einer Vorranggebietsausweisung nicht entgegengehalten.

Gegebenenfalls berührte militärische Belange sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf Ebene der Raumordnung sind keine Hinweise ersichtlich, dass solche Belange der Vorranggebietsausweisung pauschal entgegenstehen.

Das östliche Teilgebiet wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da eine räumliche Nähe zu dem innerhalb des westlichen Teilgebietes festgelegten Vorranggebietes nicht mehr besteht. Darüber hinaus erreicht das östliche Teilgebiet nicht die Mindestgröße von 5 Hektar unter Berücksichtigung der Mindestbreiten.